UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

PROTOKOLL ÜBER DIE 46. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 24.04.2018

SITZUNGSTERMIN: Dienstag, 24.04.2018

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 22:40 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

Stadträte:	**anwesend**	**entschuldigt**	**unentsch.**	**Bemerkung**
Ascherl Jürgen	x			
Biersack Albert	x			
Disanto Salvatore	x			
Furchtsam Christian	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Tschuck Kerstin		x		
Dr. Braun Götz	x			
Dr. Haerendel Ulrike	x			
Karl Jochen	x			
Dr. Krause Joachim	x			
Naisar Rudolf	x			
Dr.Schmolke Gerlinde	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Dr. Scholz Armin	x			
Baierl Florian	x			
Grünwald Harald	x			
Theis Michaela	x			
Dr. Adolf Hans-Peter		x		
Kratzl Walter		x		
Landmann Werner	x			
Wundrak Ingrid	x			
Dombret Bastian		x		

Von der Verwaltung sind anwesend:	- BgmBüro:	Frau May
	- GB I:	Herr Jakob, Herr Trier
	- GB II:	Herr Zettl
	- GB III:	Herr Janich, Herr Redl, Frau Kirmeier
Von der Presse sind anwesend:	- MM:	Herr Stäbler
	- SZ:	Frau Passarge
Weitere Anwesende:	Herr Graf, PI 48 Frau und Herr Burkhart, Sicherheitswacht PI 42	

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Sylvia May
Schriftführerin

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

1	Bürgerfragestunde
2	Ortsumfahrung Dietersheim - Sachstandsbericht; weiteres Verfahren
3	Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Garching ab 01.05.2018
4	Einführung einer Sicherheitswacht in Garching
5	Neubau einer Grundschule im Norden der Stadt; Vorstellung des Raumbuches
6	Feststellung der Jahresrechnung 2016
7	Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 GO für das Jahr 2016
8	Bericht über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse 2015-2016 der Stadtwerke Garching
9	Änderung der Satzung des Behindertenbeirat der Stadt Garching b. München
10	Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der EWG; Gemeinsamer Antrag der Stadträte Frau Tschuck und Herr Dombret
11	Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft - Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG; Anpassungen auf Grund des Ausscheidens des Altgesellschafters
12	Einrichtung einer Geschäftsstelle der Nordallianz
13	Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
14	Mitteilungen aus der Verwaltung;
15	Sonstiges; Anträge und Anfragen
15.1	Anfrage zum Auweg
15.2	Anfrage STRin Wundrak - Hubschrauberstaffel
15.3	Anfrage STRin Dr. Schmolke - Max Mannheimer Schule
15.4	Anfrage STR Kick - Turboladestation

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2 Ortsumfahrung Dietersheim - Sachstandsbericht; weiteres Verfahren

I. SACHVORTRAG:

Die Gemeinde Eching plant seit Jahren eine Ortsumfahrung für den Ortsteil Dietersheim.
Dem Garchinger Stadtrat wurden am 25.02.2016 vom damaligen Ersten Bürgermeister der Gemeinde Eching, Herr Riemensberger, die verschiedenen Trassenvarianten (sh. Anlage1) vorgestellt.
In der Sitzung wurde von der Gemeinde Eching die Variante 4 a favorisiert. Diese Trassenvariante führt über die Garchinger Flur und schließt an den Autobahnzubringer östlich der BAB – Anschlussstelle Garching Nord an. Zwischenzeitlich fanden verschiedene Gespräche mit dem Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München, statt.
Grundlage für das Projekt bildet ein vom Staatlichen Bauamt Freising erstellter Vereinbarungsentwurf zur Straßenbaulast („Sonderbaulast“), damit die Straße von Eching und Garching geplant und gebaut werden kann. Der Entwurf sieht die Federführung der Maßnahme bei der Gemeinde Eching.

Der Trassenverlauf würde (wie im Flächennutzungsplan vorgesehen) einem weiteren Wachstum des Hochschul- und Forschungsgeländes nach Westen sehr entgegenkommen. Um dies zu verdeutlichen, wird der Präsident der TU München, Herr Prof. Herrmann, an der Stadtratssitzung teilnehmen.

Auf Basis dieser Variante hatte Prof. Kurzak ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem die Erweiterung des Stadtgebietes Garching sowie die Erweiterung des Hochschul- und Forschungsgeländes enthalten ist.
Er kommt zu der Erkenntnis:
„Die massiven Entwicklungen in Garching Nord und auf dem Hochschulgelände machen im Zusammenhang mit der geplanten Westumgehung Dietersheim eine Neuordnung im Straßennetz Garching Nord erforderlich. Die Belastung des Zubringers zur AS Garching Nord wird sich durch die geplanten Entwicklungen auf 30.000 KfZ/Tag fast verdoppeln“ …….

In den bisherigen Gesprächen wurde seitens der Stadt Garching gefordert, dass die Ortsumfahrung Dietersheim einschließlich Autobahnzubringer, Ortsumfahrung Garching bis zur B 471 als Staatsstraße zu widmen ist. Die Ortsdurchfahrt Garching (zwischen Ludwig-Prandtl-Straße bis B 471) soll dafür zur Ortsstraße abgestuft werden.
Dazu verweist das Staatliche Bauamt Freising, Servicestelle München, auf eine zu gegebener Zeit noch aufzustellende Umstufungsvereinbarung.

Am 21.11.2017 hat der Gemeinderat Eching beschlossen, den Ersten Bürgermeister, Herr Thaler, den Vereinbarungsentwurf zwischen dem Freistaat Bayern, der Stadt Garching und der Gemeinde Eching zu unterzeichnen.
Ferner wurde der Erste Bürgermeister beauftragt, die Eckpunkte einer Vereinbarung mit der Stadt Garching hinsichtlich Aufteilung der Kosten und der zu erwartenden Zuschüsse zu verhandeln.

Nachdem nun eine Grob-Kostenschätzung vorliegt, können erste Annahmen zu etwaigen Kostenanteilen der Stadt Garching angestellt werden.
Grundsätzlich muss sich die Stadt Garching entscheiden, ob die Trassenvariante 4 a über Garchinger Flur mit Anbindung an die Anschlussstelle Garching Nord gewollt ist oder nicht.

Die vorliegende Grobkostenschätzung des Ing. Büros Schönenberg vom 27.02.2018 für die Variante 4 a beträgt 19.600.000,00 € Brutto. Gemessen an der Streckenlänge auf Garchinger Flur sowie Sanierungskosten beträgt der Anteil 25 %.

Nicht enthalten sind folgende Punkte:
- Grunderwerb
- Ausgleichsflächen und –Maßnahmen
- Maßnahmen zum Lärmschutz
- Ertüchtigung des Zubringers zur BAB Anschlussstelle Garching Nord
- Etwaige Erweiterung des Brückenbauwerkes an der Anschlussstelle Garching Nord,
- Erweiterung des Knotenpunktes Ortsumfahrung Garching/Gemeindeverbindungsstraße Eching
- Etwaige Kosten für Spartenanpassungen
- Planungs- und Gutachterkosten

Diese Kostenfaktoren sind aktuell nicht seriös zu benennen. Als Rechnungsgröße werden von der Verwaltung 4,0 Mio. € an zusätzlichen anteiligen Kosten angenommen.
Kosten einer möglichen Verbreiterung des Brückenbauwerkes können nicht genannt werden. Hierzu gibt es zum jetzigen Zeitpunkt zu wenige Erkenntnisse über die baulichen Gegebenheiten. Ebenso konnten noch keine Grunderwerbskosten ermittelt werden.
Mit den genannten Erkenntnissen geht die Verwaltung von einem Kostenanteil in Höhe von ca. 9 Mio. € Brutto plus Kosten für Brückenbauwerk und Grunderwerb aus.

Von Seiten des Freistaates wird die Maßnahme grundsätzlich als förderfähig beurteilt. Über den Fördersatz können derzeit keine Angaben gemacht werden.

Die Verwaltung sieht Vorteile in diesem Projekt, weil
- die Ortsdurchfahrt Garching mit der angedachten Variante 4 a im Hinblick auf den Nord-Süd-Verkehr entlastet wird,
- die Ortsumfahrung Dietersheim mit der Anschlussstelle Garching Nord insgesamt den künftigen Verkehrsverhältnissen gewachsen sein wird,
- die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Hochschul- und Forschungsgeländes deutlich verbessert werden,
- die Möglichkeit besteht, den Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Nord sowie die Ortsumfahrung Garching bis zur B 471 zur Staatsstraße aufzustufen und im Gegenzug die Ortsdurchfahrt Garching ab der Ludwig-Prandtl-Straße bis zur B 471 als Ortsstraße abzustufen.

Bevor die Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising unterzeichnet wird, sollte Bürgermeister Dr. Gruchmann beauftragt werden,
- die Finanzierung der Maßnahme zu verhandeln und
- die Umstufungsmöglichkeiten der Straßen –wie oben beschrieben- zu verhandeln

Ferner ist zu klären,

- dass ein möglicher Trassenverlauf für die Verlängerung der U- 6 nach Eching bzw. Neufahrn durch die Ortsumfahrung Dietersheim nicht verbaut wird,
- ob die bestehende Gemeindeverbindungstraße im Falle der Ortsumfahrung Eching tatsächlich noch benötigt wird. Sollte die Straße entfallen können, könnte die Gemeindeverbindungsstraße als Fahrradstraße bzw. beschränkt öffentlicher Weg ausgewiesen werden. Ein Radwegneubau könnte damit entfallen.
- dass die geplanten Windkraftanlagen durch die Ortsumfahrung nicht unmöglich gemacht werden.

Welches Szenario ergibt sich, wenn die Variante 4 a –aus welchen Gründen auch immer- nicht weiter verfolgt wird?
Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinde Eching für eine Variante entscheiden wird, die insgesamt auf der Gemarkung der Gemeinde Eching (z.B. Variante 3) gebaut wird. In diesem Fall hätte die Stadt Garching aus Sicht der Verwaltung keine gravierenden Einflussmöglichkeiten.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt einstimmig, den Ersten Bürgermeister Dr. Gruchmann zu beauftragen, zunächst

- die Finanzierung der Ortsumfahrung Dietersheim,
- die Umstufungsmöglichkeiten der Ortsumfahrung Garching und Ortsdurchfahrt, wie im Sachverhalt dargestellt,

zu verhandeln.

Ferner ist zu klären,

- dass ein möglicher Trassenverlauf für die Verlängerung der U- 6 nach Eching bzw. Neufahrn durch die Ortsumfahrung Dietersheim nicht verbaut wird,
- ob die bestehende Gemeindeverbindungstraße im Falle der Ortsumfahrung Eching tatsächlich noch benötigt wird. Sollte die Straße entfallen können, könnte die Gemeindeverbindungsstraße als Fahrradstraße bzw. beschränkt öffentlichen Weg ausgewiesen werden. Ein Radwegneubau könnte damit entfallen.
- dass die geplanten Windkraftanlagen durch die Ortsumfahrung nicht unmöglich gemacht werden.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird der Stadtrat über die Variante 4 a auf Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Kurzak vom 25.10.2016 endgültig entscheiden.

TOP 3 Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Garching ab 01.05.2018

I. SACHVORTRAG:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 beschlossen, 2014 einen neuen Mietspiegel aufzulegen, welcher am 01.05.2014 als sog. „Qualifizierter Mietspiegel“ in Kraft gesetzt worden ist und bis 30.04.2016 galt. Damit der Mietspiegel aus dem Jahr 2014 das Kriterium „qualifiziert“ nicht verloren hat, konnte einmalig zum 01.05.2016 eine Fortschreibung des Mietspiegels bzw. der darin enthaltenen Mietspiegelwerte mittels Verbraucherpreisindex vorgenommen werden. Diese prozentuale Fortschreibung, ohne eine umfangreiche erneute Befragung und Auswertung, ist aber nur einmal für die Dauer von 2 Jahren möglich. Um auch weiterhin einen qualifizierten Mietspiegel zu erhalten, war zum Ablauf des aktuellen Mietspiegels (=30.04.2018) eine neue Mietspiegel-Befragung durchzuführen.
Die Datenauswertung und die gesetzlich vorgeschriebene wissenschaftliche Begleitung hat die von der Stadtverwaltung beauftrage „ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH“ aus Hamburg übernommen. Unter Beteiligung von Vertretern des Mieterschutzvereins Garching-Hochbrück und Umgebung e.V. (Frau Rechtsanwältin Panda) sowie der Siedler- und Eigenheimerbundes Garching e.V. (Herr Solbrig) wurde ein Fragebogen zum Mietspiegel erarbeitet, der letztlich Anfang Februar an insgesamt 7.023 Personen aus Garching versendet worden ist. Es sind insgesamt 1.258 Fragebögen an die Stadt zurückgegeben worden, wobei letztendlich 508 Fragebögen die Basis für den neuen Mietspiegel darstellen. Die gewonnenen Daten, die vom beauftragten Institut nicht namensbezogen gespeichert und anonym ausgewertet worden sind, stellen die Basis für den vorliegenden Mietspiegelentwurf dar.
Ziel war es, dass der Mietspiegel relativ einfach aufgebaut ist und eine leichte Einordnung der Wohnung bzw. Feststellung der Miete möglich macht. Der neue Mietspiegel kann – ähnlich wie der aktuelle Mietspiegel – im Rathaus ausgelegt werden und auch online (mit „Online-Rechner“) abgerufen werden.
Gemäß § 558 d BGB ist ein Mietspiegel „qualifiziert“, wenn er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
Aufgrund der Erstellung des Mietspiegels durch das beauftragte Institut erfüllt der Mietspiegel das Kriterium der „Erstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen“.
Nach der 2. Arbeitskreissitzung am 10.04.2018 hat die Vertreterin des Mieterschutzvereins Garching-Hochbrück und der Vertreter des Siedler- und Eigenheimerbundes Garching e.V. dem Mietspiegelentwurf zugestimmt.
Die Verwaltung schlägt vor, dass der Stadtrat den erstellten Mietspiegel anerkennt und ab 01.05.2018 für gültig erklärt.
Herr Dr. Promann vom beauftragten Institut ALP wird in der Stadtratssitzung Erläuterungen zum Mietspiegelentwurf 2018 geben und für Fragen zur Verfügung stehen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (18:3; Hr. Disanto, Hr. Biersack, Hr. Kick):

Der Stadtrat erkennt entsprechend der Vorschrift des § 558 d Abs. 1 BGB den vorliegenden Mietspiegelentwurf, der im Auftrag der Stadt Garching von der „ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH“ erstellt worden ist, ab 01.05.2018 mehrheitlich an.

TOP 4 Einführung einer Sicherheitswacht in Garching

I. SACHVORTRAG:

Um die Innere Sicherheit zu bewahren, sind die Mitverantwortung, das Engagement und die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger notwendig. Jeder Einzelne kann dazu beitragen, indem er Zivilcourage zeigt.

Nachdem immer wieder Anfragen aus der Bevölkerung zur Errichtung einer Polizeidienststelle in Garching an uns herangetragen werden, dies aber derzeit nicht möglich ist, möchte die Stadt Garching die Errichtung einer Sicherheitswacht beantragen. Hierfür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- geeignete Einsatzgebiete (z. B. große Wohnsiedlungen, Parks und Anlagen)
- Stadtratsbeschluss zur Einführung einer Sicherheitswacht
- Prüfung durch das zuständige Polizeipräsidium, ob aus polizeilicher Sicht die Erfordernis besteht (Kriminalitätsbelastung, Ordnungsstörungen)

Die Sicherheitswacht in Bayern wurde ursprünglich als Modellprojekt in drei Städten eingeführt – seit 1998 gibt es sie landesweit. Bayern setzt mit der Sicherheitswacht auf das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für das Gemeinwesen einsetzen und ein friedliches und sicheres Zusammenleben gewährleisten wollen.

Im Zuge der Klausurtagung im Juli 2016 hat die Bayerische Staatsregierung im umfangreichen Sicherheitskonzept „Sicherheit durch Stärke“ auch die weitere Aufstockung der Sicherheitswacht auf 1.500 Stellen beschlossen.

Die Sicherheitswacht hat zunächst die gleichen Rechte wie jede Bürgerin und jeder Bürger:
Sie darf einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten und hat das Recht auf Notwehr und Nothilfe für andere Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus dürfen Angehörige der Sicherheitswacht Personen anhalten, sie befragen und ihre Personalien feststellen. Außerdem können sie einen Platzverweis erteilen. Weitere Aufgaben sind:

- Unterstützung der Polizei und z. B. Mithilfe bei Fahndungen
- Ansprechpartner für schutzbedürftige Personen (Kinder, Senioren etc.)
- Erteilung von Auskünften an hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger
- Präventive Arbeit – Verhinderung von Störungen durch Präsenz

Bei verdächtigen Vorkommnissen informiert die Sicherheitswacht über das Digitalfunkgerät die Polizei. Selbst eingreifen wird sie nur im Ausnahmefall. Zur Eigensicherung tragen Angehörige der Sicherheitswacht (werden mit blauen Hemd und Einsatzjacke mit der Aufschrift „Sicherheitswacht“ ausgestattet) ein Reizstoffsprühgerät mit sich.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden:

- mindestens 18 Jahre und höchsten 62 Jahre alt
- gesundheitlich für die Anforderungen des Außendienstes geeignet
- abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung
- zuverlässig und verantwortungsbereit
- mindestens 5 Stunden monatlich verfügbar

Nach bestandenem Eignungstest werden die Bewerberinnen und Bewerber in 40 Unterrichtseinheiten auf ihre Tätigkeit bei der Sicherheitswacht vorbereitet. Die Ausbildung wird mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen.

Die Angehörigen der Sicherheitswacht werden der Polizeiinspektion Oberschleißheim zugeteilt. So kann es sein, dass Garchinger Bürgerinnen und Bürger auch in Unterschleißheim oder Oberschleißheim eingesetzt werden. Erfahrene Polizeibeamte entscheiden nach aktueller Sicherheitslage, wo und wann die Sicherheitswacht auf Streife geht. Angehörige der Sicherheitswacht erhalten für ihre Dienste eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro/Stunde.

II. KENNTNISNAHME UND VERWEISUNG:

Der Tagesordnungspunkt wird in die Fraktionen zur weiteren Beratung verwiesen und in der Mai-Sitzung beschlossen.

TOP 5 Neubau einer Grundschule im Norden der Stadt; Vorstellung des Raumbuches

I. SACHVORTRAG:

Am 23.11.2017 wurde durch den Stadtrat der pädagogische Referenzrahmen für die Grund- und Mittelschulen der Stadt Garching b. München beschlossen. Anhand dieses Rahmens wurde für die geplante Grundschule im Norden der Stadt ein entsprechendes Raumbuch von Frau Lehner (Schulrätin a. D.) erstellt. Frau Lehner stellte das Raumbuch am 01.03.2018 den Mitgliedern des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vor.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt mit mehrheitlichem Beschluss vom 01.03.2018 dem Stadtrat, dass vorgestellte Raumbuch zu beschließen. Auf die spätere Anbaumöglichkeit von Gruppenräumen für die Ganztagesbetreuung ist zu achten.

Das geplante Schulgebäude hat laut Raumbuch incl. Hausmeisterwohnung eine Nutzfläche (NF) von 6.185,00 m² und eine errechnete brutto Geschoßfläche (BGF) von 8.659,00 m². Die Turnhalle ist in diesen Flächenberechnungen nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zum förderfähigen Raumprogramm würden 1.087,00 m² NF (davon 238,00 m² Toilettenanlagen und 90,00 m² Hausmeisterwohnung) von der Stadt Garching gebaut. Dies entspricht einer geschätzten BGF von 1.521,80 m². Die grob kalkulierten Kosten (laut Baukostenindex) betragen ca. 3 Mio. €.

Das vorgestellte Raumbuch bietet den benötigten Raum, um den pädagogischen Bedarf für eine zeitgemäße, zukunftsfähige, flexible, nachhaltige und inklusive Grundschule mit Ganztagsangebot gerecht zu werden und wurde aus dem beschlossenen pädagogischen Konzept entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass Schulen durch den ganztägigen Aufenthalt der Kinder (täglich 8 – 9 Std.) und Personal in diesen Räumen noch stärker zum Lebensmittelpunkt eines Schulsprengels bzw. eines Stadtgebiets werden. Räume erziehen und prägen Kinder nachhaltig. Die Grundschule im Norden wird mit 75 m² pro Klassenzimmer im Raumbuch geplant. Zum Vergleich besitzen die bestehenden Grundschulen und Mittelschule im Stadtgebiet durchschnittliche Klassenzimmergrößen von 70 m².

Die Gemeinde Taufkirchen plant zum Vergleich eine kompakte 6-zügige Grundschule mit einer NF von 6.779,60 m² und einer errechneten BGF von 7.861,06 m². Hier ist zu beachten, dass die Verkehrsflächen mit der dazu geplanten VHS und Musikschule geteilt werden und anteilig berechnet werden. Es wird mit gesamt 16 Ganztagesklassenräumen geplant. Die Klassenzimmergrößen betragen 59,74 m² bis 66,25 m².

Die Gemeinde Haar plant einen 4-zügigen Erweiterungsbau der Grundschule mit Mensa (Bestand 18 Regelklassen) mit einer NF von 3.870 m² und einer berechneten BGF von 5.443 m². Insgesamt wird mit 8 Ganztagesklassenräumen geplant. Die Klassenzimmergröße beträgt 66 m². Es wurde ein pädagogisches Konzept entwickelt, dass sich an dem Münchner Lernhaus-Modell orientiert. Hierbei ist zu erwähnen, dass sich bereits die Landeshauptstadt München an die Stadtverwaltung Garching gewandt und sich über das Garchinger pädagogische Konzept informiert hat. Die LHM plant im Moment Lernhaus-Konzept zu überarbeiten.

Ein Lehrschwimmbecken ist im Raumbuch nicht enthalten, da eine Grundsatzentscheidung zur Thematik Schwimmbad noch getroffen werden muss.

Der Schulkindergarten wird mit einer weiteren Gruppe geplant, so dass 30 Kinder (bisher 20 Kinder) diese Einrichtung besuchen können. Dadurch kann eine pädagogisch sinnvolle Gruppenteilung a 15 Kinder erfolgen. Dies erfolgte durch Empfehlungsschreiben der Schulleitungen der bestehenden Grundschulen im Stadtgebiet. Für diese Erweiterung kann seitens des Landratsamtes mit Unterstützung gerechnet werden und die Förderfähigkeit gem. BayKiBiG/ FAG kann vorausgesetzt werden.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass durch die Begrenzung der Anzahl der Gruppenräume auf die Hälfte der Klassenräume im pädagogischen Referenzrahmen für die Grund- und Mittelschulen mit 10 Gruppen je 30 Kinder gerechnet werden kann. Wenn zusätzlich ein gebundener Ganztag mit 25 Kinder je Jahrgangsstufe gerechnet wird, können von 500 SchülerInnen 400 Kinder nachschulisch an der Schule betreut werden. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 80 %.

Die Verwaltung empfiehlt auf die Anbaumöglichkeit weiterer Gruppenräume für die Ganztagesschule in der Auslobung zu achten, um hier den erwartbaren bundespolitischen Vorgaben und der allgemeinen Bedarfsentwicklung in Garching Rechnung zu tragen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (19:2; Hr. Landmann, Fr. Wundrak):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich das vorgestellte Raumbuch. Auf spätere Anbaumöglichkeiten von Gruppenräumen für die Ganztagesbetreuung ist zu achten. Die Verwaltung wird zur Lösungsfindung dieser Planungsaufgabe gemäß § 78 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) beauftragt einen Planungswettbewerb vorzubereiten.

Herr Landmann gibt zu Protokoll, dass er nicht zugestimmt habe, da kein Passus zu einem Lehrschwimmbecken aufgenommen wurde.

TOP 6 Feststellung der Jahresrechnung 2016

I. SACHVORTRAG:

Der Rechnungsprüfungsausschuss überprüfte die am 10.05.2017 vom Stadtrat gebilligte und zur Prüfung verwiesene Jahresrechnung 2016 in 5 Sitzungen. Die örtliche Prüfung wurde am 19.03.2018 beendet.

Folgende Bereiche wurden in Stichproben geprüft:
- Kommunale Verkehrsüberwachung (Einnahmen, Ausgaben, Kontrolle Zahlungseingang
- Rechtsberatungskosten über alle Einzelpläne - Entwicklung 2 Jahre rückwirkend
- Innere Verrechnung Bauhof (Ablauf, Kostensätze)
- Gewerbesteuer
- Abrechnung FFW Einsätze (Kostenersatz)

Es gab folgende Beanstandungen bzw. Anregungen:

Der RPA empfiehlt eine Überarbeitung der Feuerwehrkostensatzung, insbesondere eine Erhöhung der Kostenpauschale bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen.

Der RPA empfiehlt bei der Kommunale Verkehrsüberwachung eine verstärkte Parküberwachung an Tagen mit Fußballspielen in der Allianz-Arena (inzwischen auch CSU-Antrag) und regt an, zu prüfen, die Kommunale Verkehrsüberwachung an einen Zweckverband zu übertragen, der auch die Vollstreckung der Bußgelder übernimmt.

Bei den Rechtsberatungskosten weist der RPA darauf hin, erst durch die Juristin im Hause prüfen zu lassen, ob externe Beratung notwendig ist, bei Städtebaulichen Verträgen bzw. Umlegeverfahren darauf zu achten, dass die Kosten anteilig an alle Beteiligten weiterverrechnet werden. In allen Streitfällen ist vorab Rechtsschutz bei der ÖRAG-Versicherung zu beantragen.

Die Jahresrechnung 2016 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	**Soll-Einnahmen**	63.650.315,16	14.413.486,84	78.063.802,00
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	77.000,00	77.000,00
3.	./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste	-	45.250,00	45.250,00
4.	./. Abgang alte Kassen-einnahmereste	255.810,61	0,00	255.810,61

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
5.	**Summe bereinigte Soll-Einnahmen**	**63.394.504,55**	**14.445.236,84**	**77.839.741,39**
6.	**Soll-Ausgaben**	63.395.263,55	10.532.695,01	73.927.958,56
7.	+ Neue Haushalts-ausgabereste	0,00	5.787.774,09	5.787.774,09
8.	./. Abgang alte Haushalts-ausgabereste	0,00	1.889.819,23	1.889.819,23
9.	./. Abgang alte Kassen-ausgabereste	759,00	-14.586,97	-13.827,97
10.	**Summe bereinigter Soll-Ausgaben**	**63.394.504,55**	**14.445.236,84**	**77.839.741,39**

In den SOLL-Einnahmen und -Ausgaben sind enthalten:

1)	Zuführung zum Vermögenshaushalt	12.521.162,44 €
2)	Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €
3)	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
4)	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	5.994.403,83 €
5)	Zuführung an die Sonderrücklage U-Bahn	460.575,08 €

Stadtrat Euringer war zur Abstimmung nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (20:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Jahresrechnung 2016 wie vorgetragen gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen. Die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt.

TOP 7 Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 GO für das Jahr 2016

I. SACHVORTRAG:

Gemäß dem am 01.08.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBL S. 272) stellt der Stadtrat als kommunales Vertretungsgremium nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (Jahressabschlüsse) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verbandsversammlung mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Auf Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes werden für die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung getrennte Beschlüsse gefasst.

Stadtrat Euringer war zur Abstimmung nicht anwesend. Der Vorsitzende stimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2016.

TOP 8 Bericht über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse 2015-2016 der Stadtwerke Garching

I. SACHVORTRAG:

Gemäß Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung sind Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben einer Prüfung zu unterziehen. Mit Schreiben vom 17.09.2014 hat die Regierung von Oberbayern aufgrund § 5 Abs. 2 KommPrV zugelassen, dass die Jahresabschlüsse der Stadtwerke Garching von zwei Jahren in einer Prüfung zusammengefasst geprüft werden können.

Der Stadtrat beschloss am 31.01.2018, die SWMP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerprüfungsgesellschaft PartGmbB aus Augsburg (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann) mit den Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse 2015-2016 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Garching“ zu beauftragen.

Der Abschlussbericht liegt nun vor. Die Zusammenfassung ist in der Anlage beigefügt.

Der vollständige Prüfbericht und die Anlagen können bei Bedarf in der Finanzverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

Stadtrat Euringer ist zur Abstimmung nicht anwesend. Der Vorsitzende stimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (19:0):

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2015-2016 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Garching“ zur Kenntnis. Er beschließt einstimmig die Entlastung der Werkleitung für die Jahre 2015-2016 gemäß Art. 102 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung.

TOP 9 Änderung der Satzung des Behindertenbeirat der Stadt Garching b. München

I. SACHVORTRAG

Der amtierende Behindertenbeirat der Stadt Garching regt eine Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen zur Bewerbung/Teilnahme am Behindertenbeirat an. Neben den bisherigen Aufnahmekriterien sollen in Zukunft auch schwerbehinderte Menschen teilnehmen können, die zwar ihren Arbeitsplatz/Studienplatz, jedoch nicht ihren Hauptwohnsitz in Garching haben.

Bisher können laut Satzung Bürgerinnen und Bürger mit Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Hauptwohnsitz in Garching und eigener Schwerbehinderung oder ein/e nächste/r Angehörige/r bzw. ein/e gesetzliche/r der/die in die Pflege und Betreuung für den/die Schwerbehinderte/n eingebunden ist teilnehmen. Zusätzlich können soziale Einrichtungen und Organisationen Benennungsvorschläge einreichen. Auch Vertreter aus sozialen Einrichtungen und Verbänden in Garching, in deren Aufgabengebiete Hilfestellungen oder Beratungen Behinderter fallen, können sich um eine Mitgliedschaft bewerben. Der Behindertenbeirat erhofft sich dadurch einen Zuwachs an Interessenten für die Teilnahme am Behindertenbeirat. *(Anmerkung des Verf. Die wesentlichen Satzungsänderungen wurden gelb markiert, in diesem Zuge wurde die Satzung auch an eine gendergerechte Sprache angepasst.)*

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Änderung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München und erweitert die Zugangsbedingungen, um schwerbehinderten Personen mit Arbeitsplatz/Studienplatz in Garching die Mitgliedschaft am Behindertenbeirat zu ermöglichen.

Die Satzung liegt dem Protokoll als **Anlage 1** bei und wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

TOP 10 Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der EWG; Gemeinsamer Antrag der Stadträte Frau Tschuck und Herr Dombret

I. SACHVORTRAG:

In der Stadtratssitzung am 15.02.2012 ist folgender Beschluss gefasst worden.
Ist-Stand:
Im Jahr 2012 befand sich die EWG in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Um den Stadtrat in die EWG-Entscheidungsprozesse besser einbinden zu können, ist seinerzeit vereinbart worden, dass dieser 2 Vertreter benennt, die als Gast an den Versammlungen teilnehmen können.

Diese Regelung hat die Einbindung des Stadtrats in das Projekt der EWG nicht verändert. Stadträte sind in ihrem Abstimmungsverhalten nicht weisungsgebunden.

Ausgangslage:
Gesellschaftsvertrag der Energie-Wende-Garching-GmbH & Co. KG
§ 7 Organe
Organe der Gesellschaft sind die Komplementärin als Geschäftsführerin sowie die Gesellschafterversammlung.

Gesellschaftsvertrag der Energie-Wende-Garching-Verwaltungs-GmbH
Der GmbH-Vertrag sieht als Organ der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung vor.

Gesellschafterversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
An den Gesellschafterversammlungen nimmt der Erste Bürgermeister teil. Sofern im Rahmen der Entscheidungsprozesse Stadtratsbeschlüsse herbeizuführen sind, erfolgt dies auf Grundlage der Geschäftsordnung. Im Vertretungsfall der Gemeinde handelt ausschließlich der Bürgermeister (ggf. seine Vertreter) weisungsgebunden.

Die Gesellschafterin Stadt hat in den Versammlungen 1 Stimme.

Kommunalrechtliche Möglichkeit: Referenten des Stadtrats
Stadträtin Tschuk und Dombret sind derzeit entsandte Vertreter des Stadtrates in die EWG.
Hierbei sollen Sie als Gäste in der Gesellschafterversammlung ein Kontrollfunktion ausüben und dadurch sicherstellen, dass die Interessen der Stadt Garching gewahrt werden. Die Stadträte bemängeln, dass sie eine Kontrollfunktion ohne Akteneinsicht, die Ihnen als Gäste nicht zusteht, nicht ausüben können. Sie streben nun die Entscheidung des Stadtrates an,
ob
1) nur eine oberflächliche Kontrolle durch Teilnahme an der Gesellschafterversammlung angestrebt wird oder ob
2) diese z.B als Referenten mit umfassenden Kontrollfunktionen ausgestattet werden soll.

Grundsätzlich steht dem Stadtrat als Kollegialorgan, nicht jedoch einzelnen Stadtratsmitgliedern, eine umfassende Überwachungsbefugnis gemäß Art 30 Abs. 3 GO zu und umfasst das Recht die gesamte Gemeindeverwaltung zu überwachen. Diese Befugnis kann der Stadtrat jedoch im Einzelfall oder für bestimmte Aufgabengebiete gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz2 GO auf ein Gemeinderatsmitglied übertragen und z.B. Referenten benennen.
Die Benennung der Stadträtin Tschuk und des Stadtrates Dombret zu Referenten würde jedoch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen des § 51 GmbHG nicht zielführend sein. Eine Informationsanspruch steht nach den spezialgesellschaftlichen Regelungen des GmbHG nur dem Gesellschaf-

ter zu.

Demnach hat ein Gemeinderatsmitglied keinen eigenen Anspruch auf Informationserteilung in einer GmbH, selbst dann nicht, wenn dieses auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zur Stimmausübung in der Gesellschaft bestellt wurde, denn es mangelt ihm trotzdem an der anspruchsbegründenden Voraussetzung der Gesellschafterstellung.
Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung kompensiert das Fehlen des eigenen Einsichtsrechts eines Stadtratsmitgliedes mittels eines Auskunftsanspruchs des Gremiums gegen den Bürgermeister, der die Kommune als Gesellschafterin vertritt. Der Umfang der Auskunftspflicht wird an dieser Stelle nicht thematisiert, da es für die Frage, ob Referenten zu bestellen sind, unerheblich ist-
Folglich könnte durch die Benennung von Stadträten als Referenten das Ziel der direkten Akteneinsicht nicht erfüllt werden.
Da der Stadtrat Auskunft vom Bürgermeister verlangen kann, ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich und zielführend Referenten zu benennen.

Gesellschaftsrechtliche Möglichkeit: Aufsichtsrat
In den Verträgen ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats nicht vorgesehen. Sofern dies gewünscht wäre, hätte dies die Anpassung der Verträge zur Folge.

Weiterhin finden die Aufsichtsratsratssitzungen grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die Teilnahme von weiteren Stadtratsmitgliedern – auch als Gäste – ist nicht möglich (Gerichtsurteil).
Stadträte sind in ihren Entscheidungen frei und können ggf. in Versammlungen, an denen sie teilnehmen, unabhängig der Stadtratsmehrheit abstimmen.

Insofern schränkt ein Aufsichtsrat die Berichtsplicht und Kontrollfunktion des Stadtrates ein. Der Stadtrat delegiert die Aufgaben an den Aufsichtsrat.
Ein Aufsichtsratsmitglied muss diejenigen Mindestkenntnisse und – fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können (Zitat Grundsatzurteil).

Aufsichtsratsmitglieder erhalten Auskünfte auch nur, wenn diese im Einzelfall begründet sind. Im Rahmen einer Akteneinsicht bspw. ist ein Beschluss des Aufsichtsrats notwendig, der dann i. d. R. ein Mitglied beauftragt, diese durchzuführen und dem Gremium zu berichten. Die Geschäftsführung ihrerseits berichtet an den Aufsichtsrat als Gremium nicht an das einzelne Mitglied.

Der Aufsichtsrat hat als Hauptaufgabe eine Kontroll- und Steuerungsfunktion. Die entsandten Vertreter haben die Interessen des Unternehmens zu vertreten.
Weiterhin haben Aufsichtsratsmitglieder eine Holschuld. Vertiefende Unterlagen sind aktiv begründet einzufordern. Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies umfasst auch den Informationsfluss innerhalb der Fraktionen (ist im Seminar explizit behandelt worden).
Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (Stadtrat, Ausschüssen). Nachdem Aufsichtsratssitzungen nichtöffentlich sind hat dies zur Folge, dass die Berichtspflicht gegenüber den Organen auch nur nichtöffentlich sein kann.

Eine Informationspflicht unterjährig der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat besteht nicht. Sofern dieser über die Aufsichtsratssitzung hinaus, Unterlagen und Informationen wünscht, hat ein Aufsichtsratsmitglied diese aktiv einzufordern (Holschuld).
Mit der Einrichtung eines Aufsichtsrats verändert sich die Berichtsplicht gegenüber dem Stadtrat.

Ist-Stand:
Im Jahr 2012 befand sich die EWG in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Um den Stadtrat in die EWG-Entscheidungsprozesse besser einbinden zu können, ist seinerzeit vereinbart worden, dass

dieser 2 Vertreter benennt, die als Gast an den Versammlungen teilnehmen können.

Diese Regelung hat die Einbindung des Stadtrats in das Projekt der EWG nicht verändert. Der Stadtrat wird mindestens 2mal jährlich von der Geschäftsführung und dem Bürgermeister über den Projektstand informiert.

Die 2 Vertreter werden zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen und erhalten die Unterlagen. Nachdem sie um vertiefende Unterlagen gebeten haben, erhalten sie zusätzlich auch die Quartalsberichte. Damit erhalten die Vertreter alle Unterlagen, die die Gesellschafter mit der Geschäftsführung zum Umfang der Berichtspflicht vereinbart haben.

Sollte es zu einer formalen Form der Teilnahme der Stadträte kommen, so ist umgekehrt auch die formale Form der Bereitstellung der Unterlagen in die Abwägung der Argumente mit zu berücksichtigen. Auch die Auswirkungen auf die Einbindung des Stadtrats sind zu berücksichtigen.

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist in den Verträgen nicht vorgesehen.
Mit einem zusätzlichen Gremium entsteht auch zusätzliche Arbeit. Der Mehrwert für die Gesellschaft ist dabei offen.
Sofern sich der Stadtrat eine Änderung der Teilnahmemöglichkeit ausspricht, ist die gewünschte Änderung mit dem Mitgesellschafter zu diskutieren.

Ergänzung der Beschlussvorlage:
Die entsandten Stadträte wünschen eine Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen sowie an den Abstimmungsgesprächen zwischen den Gesellschaftern. Letzteres ist nur möglich, sofern diese im Rahmen von persönlichen Terminen stattfinden.
Vorbereitende Termine, die auf Arbeitsebene stattfinden, sind davon ausgenommen.

Sollten auf Arbeitsebene Gesellschafterthemen vorbereitet werden, so sichert die Verwaltung zu, quartalsweise eine stichpunktartige Zusammenfassung der Themen zu erstellen, die eine Anstoßfunktion für Rückfragen bildet. Ggf. ist Fehlanzeige zu melden. Ausgenommen davon sind operative Themen, bspw. Abstimmungsgespräche Fernwärmenetzbau / Straßenunterhalt, Abstimmungsgespräche Kundenanschlüsse in kommunalen Gebäuden etc..
Die rechtlichen Vorgaben zum Akteneinsichtsrecht sind dabei zu beachten.

Die entsandten Vertreter werden zu wesentlichen Terminen eingeladen, im Rahmen derer Entscheidungen getroffen bzw. in deren Folge Stadtratsbeschlüsse gefasst werden müssen. In der letzten Legislaturperiode haben die entsandten Vertreter an den Verhandlungen zur Grundsatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern teilgenommen. In der bisherigen Legislaturperiode sind über die Gesellschafterversammlungen hinaus keine wesentlichen Themen zu behandeln gewesen. Daher konnte vielleicht der Eindruck entstehen, dass die Einbindung der Vertreter anders gesehen wird.

II. VERTAGT:

Der Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung des Stadtrates wurde vertagt.

TOP 11 Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft - Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG; Anpassungen auf Grund des Ausscheidens des Altgesellschafters

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt Garching ist im Rahmen ihrer Beteiligung an der EWG geprüft worden.
Sowohl der Kommunale Prüfungsverband als auch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes haben bemängelt, dass der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Energie-Wende-Garching GmbH & Co.KG nicht unterzeichnet ist. Die Vertragsseiten sind parafiert.

Die Vertragsunterzeichnung zum Beitritt der Stadt Garching im Februar 2009 fand in Anwesenheit eines Notars statt. Alle Vertragsparteien haben sich auf den Notar verlassen. Der Vertrag ist auch ohne Unterschrift wirksam. Die haben sowohl der Prüfungsverband als auch das LRA bestätigt.

Im Vorfeld ist der Vertrag angepasst worden:
Lila – redaktionelle Änderungen durch das Ausscheiden des 3. Gesellschafters

Bisher:
§ 9 bisher Zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen aufgesplittet in

1. Die der Stimmenmehrheit bedürfen
2. Die einstimmig zu fassen sind.

Neu:
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
Alle Beschlüssen sind einstimmig zu fassen; der Zustimmungskatalog ist angepasst worden, um Doppelregelungen zu vermeiden. Basis für die Änderung bildete immer die niedrigere Wertgrenze bzw. das umfassendere Entscheidungsrecht der Gesellschafter. Es sind keine Gesellschafterkompetenzen auf die Geschäftsführung delegiert worden.
Die Änderungen sind gelb hinterlegt und mit Anmerkungen versehen.

Änderungen:
Preisgestaltung: Bezüglich der Preisgestaltung soll folgende Änderung aufgenommen werden: Abweichungen von der Preisgestaltung der Wärmelieferungsverträge bezogen auf den einzelnen Vertrag sind den Gesellschaftern vorzulegen (türkis hinterlegt).
§ 13 Abs. 1: türkis hinterlegter Satz ist ergänzt worden.

Stadtrat Dr. Braun war zur Abstimmung nicht anwesend.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (18:2; Hr. Landmann, Fr. Wundrak):

Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Vertragsentwurf „Gesellschaftervertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG“ mehrheitlich zu und ermächtigt den Ersten Bürgermeister diesen zu unterschreiben.

TOP 12 Einrichtung einer Geschäftsstelle der Nordallianz

I. SACHVORTRAG:

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen der NordAllianz soll zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der wirtschaftlichen und regionalen Weiterentwicklung sowie zur Unterstützung der Mitarbeiter in den beteiligten Kommunen eine eigene Geschäftsstelle errichtet werden. Hierfür wird eine Geschäftsstellenleitung gesucht und eingestellt. Zeitlicher Zielhorizont hierbei ist der 01.10.2018. Die Grundlage zur Schaffung der Geschäftsstelle der NordAllianz bildet eine Zweckvereinbarung über die Dauer von 5 Jahren.

Die in der NordAllianz angesiedelten interkommunalen Themen und Projekte sind vielfältig und komplex. Digitalisierung, Bevölkerungsentwicklung und Anforderungen an die Mobilität in der Metropolregion München, zunehmender globaler Wettbewerb mit Druck auf die Standortqualitäten, sind Rahmenbedingungen, denen sich die Kommunen in der NordAllianz gegenübersehen. Diese Rahmenbedingungen bieten Chancen, die zu nutzen aktives Handeln benötigen.

Die derzeitigen Ziele sind mannigfaltig. Übergreifende, gemeinsam zu bewältigende Ziele sind u.a. Ausbau zu einer fahrradfreundlicheren Region, Stärkung der Wirtschaftskraft durch Anwerbung von Start-ups, nachhaltige und effiziente Mobilitätslösungen, Kooperationsprojekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung.

In der derzeitigen Struktur in der NordAllianz, die als landkreisübergreifendes Netzwerkinstrument der beteiligte Bürgermeister und Kommunen begonnen wurde, können die angedachten Projekte nur begrenzt, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, koordiniert und vorangetrieben werden.

Dies liegt im Wesentlichen daran, dass eine übergeordnete Koordinations- und Steuerungsstelle fehlt. Die derzeit damit betrauten Mitarbeiter in den einzelnen Kommunen sind mit den zusätzlichen Aufgaben der NordAllianz -neben der eigentlichen Tätigkeit- überlastet. Administrative Arbeiten, Recherchen, mehrfache Abstimmungen untereinander, Sitzungsvorbereitungen u.v.m. in acht Kommunen binden enorme Ressourcen. Dies führt u.a. auch dazu, dass die Intensität der eigentlichen Projektarbeit in den acht Kommunen sehr unterschiedlich ausfällt. Das Treiben neuer Projekte und Ideen bleibt dabei oft auf der Strecke.
Um diese Ziele zu erreichen, die interkommunale Zusammenarbeit effektiver zu machen und die Mitarbeiter in den Kommunen zu entlasten, soll eine gemeinsame Geschäftsstelle errichtet werden.

Die zu errichtende Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Aufbau und Leitung der Geschäftsstelle als beratende Einrichtung für die politisch Verantwortlichen
- Unterstützung und Koordination der unterschiedlichen Projekte
- Entwicklung innovativer Ideen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der NordAllianz
- Aufbau und Pflege von Netzwerken der NordAllianz
- Organisation und Administration für die Entscheidungsgremien
- Recherchen und Analysen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die NordAllianz

Ziel dieser Stelle ist es, Impulse zur Förderung der Wirtschaftskraft, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger, zur Sicherung und Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsraumes und zur effizienteren interkommunalen Zusammenarbeit zu setzen und darauf aufbauend Projekte zielgerichtet zu lenken.

Umsetzung
Die Errichtung der Geschäftsstelle ist langfristig (mindestens 5 Jahre) ausgerichtet. Die rechtliche Basis zur Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle soll eine noch abzuschließende Zweckvereinbarung sein. Zur Leitung der Geschäftsstelle soll eine Ausschreibung erfolgen. Abhängig von Vorbildung und Kenntnissen wird eine aufgabenadäquate Eingruppierung (zwischen EG11 und EG 12) erfolgen. Der Beschäftigungsvertrag der Geschäftsstellenleitung soll mit der Gemeinde Ismaning geschlossen werden. Details werden über einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Kommunen geregelt.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning.

Das an der Hochschule angesiedelte Institut für Public Management wird die Ausschreibung und den Aufbau der Geschäftsstelle in der Anfangsphase beratend mitbegleiten.

Im Rahmen der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit seitens der Staatsregierung wird eine finanzielle Zuwendung in Höhe von€ 50.000 beantragt.

Kosten für die Geschäftsstelle
Die Gesamtkosten der interkommunalen Zusammenarbeit werden seit jeher von den acht Kommunen getragen und nach einem Verteilungsschlüssel verrechnet. **Die Stadt Garching hat einen Kostenanteil von 16 % zu tragen.**
Das Budget der NordAllianz hat sich in den letzten Jahren in der Größenordnung zwischen € 100.00 und € 150.000 bewegt (abhängig von den jeweiligen Projekten).

In der Startphase wird die Errichtung der Geschäftsstelle durch das Institut für Public Management unterstützt.

Kosten Geschäftsstelle 2018:
Die voraussichtlichen Kosten für die Geschäftsstelle belaufen sich im Jahr 2018 auf knapp € 79.000. In diesen Aufwendungen sind Kosten für externe Begleitung und Marketingleistungen in der Startphase der Geschäftsstelle in Höhe von knapp € 58.500 beinhaltet.

Kosten Geschäftsstelle 2019:
Für das Jahr 2019 werden Geschäftsstellen-Kosten in Höhe von geschätzt € 107.000 entstehen. Beinhaltet sind hier noch externe Kosten in Höhe von € 28.000.

Ab dem 3. Jahr bewegen sich die reinen Geschäftsstellenkosten bei ca. € 85.000 jährlich.
Hinzu kommen jährlich projektspezifische Aufwendungen. Diese können derzeit nur aufgrund von Vergangenheitswerten geschätzt werden. Durchschnittlich fallen pro Jahr projektspezifische Kosten in Höhe von € 70.000 an.

Somit wird sich durch die Errichtung einer Geschäftsstelle die Kostenstruktur insgesamt verändern. So stehen zusätzlichen Kosten einer Geschäftsstelle die Entlastung der Mitarbeiter, ein zusätzliches Plus an Außenwirkung, Netzwerkarbeit und Leistung durch die Geschäftsstellenleitung gegenüber. Zusätzlich käme es zu eine Reduktion von Aufwendungen für externe Unterstützung, z.B. bei der Öffentlichkeitsarbeit und externen Begleitern. Somit könnten jährlich 39 % der Gesamtkosten reduziert werden. Dies wären Einsparungen in Höhe von ca. 43.270 € (Mittel der letzten 4 Jahre).

Für das Haushaltsjahr 2018 hat die NordAllianz Gesamtausgaben von € 141.000 eingeplant. Für das Jahr 2019 werden die Kosten auf € 177.000 geschätzt.

Nach dem aktuell geltenden Aufteilungsschlüssel innerhalb der NordAllianz werden sich die Kosten im Jahr 2018 für die Stadt Garching bei geschätzt 12.640 € und im Jahr 2019 bei kalkulierten Kosten in Höhe von 28.320 € bewegen.

Im Jahr 2017 hat die Stadt Garching tatsächlich 18.490,00 € für die Nordallianz ausgegeben. Somit würden 2019 Mehrkosten von ca. 10.000 € anfallen. Ab dem 3 Jahr jedoch, wenn die externe Unterstützung von IPM wegfallen wird, werden es kaum Mehrkosten sein, da Gesamtbudget von 155.000 €, annähernd auch einem Budget der vergangenen Jahren (150.000 €) entspricht.
Für das Jahr 2018 sind die Kosten über die Haushaltsstelle der Förderung der Wirtschaft und des Verkehrs 1.79100.65560 gedeckt.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (19:2; 2x B90/Die Grünen):

Der Einrichtung einer Geschäftsstelle der NordAllianz und der damit verbundenen Einstellung einer Geschäftsstellenleitung wird mehrheitlich zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung abzuschließen.

Die Anlage wird als **Anlage 2** zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Frau Wundrak gibt zu Protokoll, das sie nicht mitgestimmt habe, da das Hauptziel der Wirtschaftsförderung zu sehr im Mittelpunkt steht.

TOP 13 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es sind keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 14 Mitteilungen aus der Verwaltung;

Es gibt keine Mitteilungen aus der Verwaltung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates.

TOP 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 15.1 Anfrage zum Auweg

Stadtrat Ascherl berichtet, dass es im Auweg, wo der Bus durchfährt, verkehrstechnisch Sichtbehinderungen wegen parkender Lkw gibt. Die Sichtbehinderung betrifft auch Ein- und Ausfahrten.

TOP 15.2 Anfrage STRin Wundrak - Hubschrauberstaffel

Stadträtin Wundrak erkundigt sich, wer zum zweiten Erörterungstermin bzgl. Der Hubschrauberstaffel geht. Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Kuchelbauer die Stadt Garching vertritt. Von Seiten der Stadt wird geprüft, wer zum Termin erscheint.

TOP 15.3 Anfrage STRin Dr. Schmolke - Max Mannheimer Schule

Stadträtin Frau Dr. Schmolke erkundigt sich nach dem Sachstand zur Max-Mannheimer-Schule. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

TOP 15.4 Anfrage STR Kick - Turboladestation

Stadtrat Kick fragt zwecks der Turboladestation der EU nach. Der Vorsitzende verspricht dem Stadtrat eine Erläuterung, was dafür bzw. dagegen spricht.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:40 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann	Sylvia May
Vorsitzender	Schriftführerin

Verteiler:

SPD-Fraktion	Dr. Joachim Krause
CSU-Fraktion	Jürgen Ascherl
BfG-Fraktion	Josef Euringer
Unabhängige Garchinger	Florian Baierl
Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Hans-Peter Adolf
FDP	Bastian Dombret

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 21.06.2018